

BUKO Info

Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN UND KUNSTHOCHSCHULEN

Nr. 3 / 1990

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22a, Telefon (0222) 31 99 315-0, 31 99 316 -0

Inhalt

Zur Arbeit der Bundeskonferenz	Seite 2
UOG-Novelle	Seite 4
Kommunikation Universität-Wirtschaft-Gesellschaft	Seite 8
Kontaktstellen für Anträge und Projekten zu Comett	Seite 9
Gastkommentar	Seite 10
Kurzberichte - Resolution "Existenzlektoren"	Seite 12
- Umzug der BUKO	Seite 13
Technova International mit Wissenschaftsmesse	Seite 14

ZUR ARBEIT DER BUNDESKONFERENZ

Die Wahlen zum Nationalrat sind geschlagen, die Mandate neu verteilt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Zeilen haben Koalitionsverhandlungen der bisherigen Regierungspartner eben erst begonnen. Ob es weiterhin ein Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - mit gleichem oder verändertem Kompetenzbereich - geben wird, ist derzeit noch völlig offen und erst recht die Frage nach der Person des zukünftig für das Hochschulwesen zuständigen Ministers.

Unabhängig von diesem momentanen status quo auf parteipolitischer Ebene, halten sich hartnäckig Gerüchte, daß bereits intraministeriell ein Papier über eine "große UOG-Novelle" [synonym für geplante einschneidende Veränderungen aller hochschulrelevanten Gesetze] im Umlauf sei. Die Vorarbeiten dazu sollen auf einer mehr oder weniger geheimen Klausur im Juli am Semmering geleistet worden sein, zu der, wie es heißt, die höchste Beamtenschaft des Ressorts und dem - noch im Amt befindlichen - Minister nahestehende Personen geladen waren. Offenbar zur Einstimmung hat das BMWF Ende September ein internationales Symposium über "Universitäts-Management" veranstaltet. Dabei war insbesondere zu lernen, daß zwar in allen Ländern mehr oder weniger großer Reformbedarf am nationalen Universitätssystem geortet wird, das Eides Kolumbus auf diesem Gebiet aber offenbar noch nicht gefunden wurde. Vielleicht gibt es ein solches auch nicht.

Fest scheint jedenfalls zu stehen, daß schon sehr bald mit legislatischen Initiativen zu rechnen sein wird. Die Bundeskonferenz hat in ihren "Vorschlägen zur Hochschulreform", Juni 1989, ihre grundsätzlichen Positionen dargelegt, und wird diese in einer Klausurtagung der zu diesem Themenkomplex eingesetzten Kommission im November weiterentwickeln und präzisieren. Die Bereitschaft der BUKO zu einer vorbehaltlosen, offenen, konstruktiven und kooperativen Diskussion über alle Maßnahmen, die geeignet scheinen, einer Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Universitäten und Kunsthochschulen dienlich zu sein, sei an dieser Stelle ausdrücklich bekräftigt.

Daß die bei diversen Anlässen immer wieder hervor-

gehobene Kooperationsbereitschaft des BMWF - zumindest gegenüber der BUKO - in der Praxis enge Grenzen hat, zeigt sich am Sachverhalt, daß der Durchführungserlaß zur jüngsten UOG-Novelle ohne Einbindung der Bundeskonferenz (und - soweit bekannt - anderer Vertretungsorgane) zu Papier gebracht wurde und schon demnächst Gültigkeit erlangen soll. So sehr der diesmal an den Tag gelegte Eifer des Ressorts Beachtung verdient - immerhin liegen für die vorletzte Novellierung noch immer keine Durchführungsbestimmungen vor - überrascht es doch, daß das gesetzlich festgelegte Stellungnahmerecht (auch) der BUKO mit Formalausflüchten, mit Hinweisen auf den angeblichen Zeitdruck und nicht zuletzt mit dem beliebten Beamtenargument, daß man dergleichen noch "nie" gemacht habe, beantwortet werden. Quintessenz: die Idee, daß - Formalismen hin oder her - die Einbindung und Nutzung der Erfahrung von Vertretern derer, die an den Hochschulen aufgerufen sind, die Bestimmungen im universitären Alltag anzuwenden und umzusetzen, wenig kostet, aber viel nützen könnte, ist anscheinend inkompatibel mit der höheren Weisheit einer Oberbehörde klassisch österreichischen Zuschnitts.

Ähnliche Einstellungen zur Kooperation mit den übrigen hochschulpolitischen Vertretungsorganen scheinen sich auch neuerdings wieder in der Rektorenkonferenz breit zu machen, die sich bekanntlich auf einen von Gruppeninteressen abgehobenen Gesamtvertretungsanspruch für die Belange der Universitäten und Hochschulen beruft. Diesem durchaus akzeptablen theoretischen Gedankengang steht die in der Realität beinahe diametral entgegengesetzte Praxis der ÖRK gegenüber, ihre Gedanken, Vorschläge und sonstigen Emanationen ohne jede Diskussion an den Universitäten als Gesamtanliegen der darüber nicht einmal Informierten darzubieten. Die jüngste Errungenschaft auf diesem Gebiet stellt - was auch immer das sei - ein "Forderungs- und Verbindlichkeitspapier" dar, das knapp vor den Wahlen dem Wissenschaftsminister überreicht wurde. Im wesentlichen handelt es sich um eine Niederschreibung von programmatischen Äußerungen, die dieser in den letzten Monaten von sich gegeben hat, sodaß es nicht unbedingt verwunderlich scheint, daß er sich laut Pressemeldungen diesen Forderungen vollinhaltlich angeschlossen habe.

Ob dies etwa auch für die Forderung: "Der 'Assistenz-Professor' ist abzuschaffen" gilt, von der auch nicht bekannt ist, daß sie von irgendeiner Universität oder Hochschule erhoben worden wäre, entzieht sich der Kenntnis der BUKO, ebenso wie die verwaschene Formulierung alle möglichen Auslegungen zuläßt, was wirklich abgeschafft werden soll und die Antwort schuldig geblieben wird, wodurch der in der Einzahl angesprochene allenfalls ersetzt werden sollte. Jedenfalls sind Zweifel angebracht, ob es der Rektorenkonferenz gelungen ist, mit diesem Werk einen Beitrag zur ebenfalls von ihr geforderten Sicherung der demokratischen Legitimation universitärer Entscheidungen zu leisten. Sicher ist es nur Zufall, daß die Bundeskonferenz bis heute von der Existenz dieses Papiers auf offiziellem Wege keine Kenntnis erlangt hat.

Letzteres gilt bedauerlicherweise auch für das von der ÖH betriebene "UNI-Begehren", welches die BUKO - sofern sie davon informiert worden wäre - gerne auf breiter Basis mitgetragen hätte. Daher kann an dieser Stelle nur der persönliche Appell an Sie ergehen, sich dieser Unterschriftenaktion anzuschließen.

Was die in der letzten Ausgabe des BUKO-Info (2/1990) angekündigte ausführliche Darstellung der Inhalte der mit 1. Oktober 1990 in Kraft getretenen Änderungen hochschulrelevanter Gesetze betrifft, weise ich auf die nachfolgenden Seiten hin, in der Sie eine nach Sachthemen geordnete Übersicht über die wesentlichsten Neuerungen im UOG vorfinden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine geringfügig modifizierte und ergänzte Darstellung der Ausarbeitung des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck. Die Kollegen und Kolleginnen an den Kunsthochschulen und der Akademie bitte ich sich vorerst mit dem Hinweis zu begnügen, daß im KHOG und AOG dem UOG weitgehend analoge Änderungen erfolgt sind.

Ankündigen möchte ich an dieser Stelle, daß die BUKO in absehbarer Zeit, realistischsterweise frühestens zu Monatsmitte November, Textausgaben des UOG, KHOG, AOG, BGALP und des "HDG" gegen einen die Vervielfältigungskosten deckenden Unkostenbeitrag zur Verfügung stellen wird können.

Damit ist auch eine Überleitung zu dem ebenfalls angekündigten Arbeitsbericht über das vergangene Studienjahr gegeben, welcher aus Platzgründen nur

telegrammartige Kürze aufweisen kann.

Die persönliche statistische Bilanz besteht zunächst einmal darin, daß ich seit meiner Wahl zum Vorsitzenden im November 1989 bislang rund 60 Fahrten in BUKO-Angelegenheiten von meinem Dienstort Graz vorwiegend nach Wien zu unternehmen hatte, dabei rund 25.000 km zurückgelegt habe, was sich, Hin- und Rückreisezeit mit eingerechnet, mit über 100 Abwesenheitstagen zu Buche schlägt.

In dieses Jahr fiel die Vorbereitung und Durchführung von insgesamt 6 Sitzungen des Plenums der Bundeskonferenz, die Ausarbeitung von insgesamt 12 Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen, eine Resolution betreffend die Existenzlektoren (vgl. S. 12), die Abhaltung von 3 Weiterbildungsseminaren, die Neuordnung der Kommissionen der Bundeskonferenz und deren Koordination, die Teilnahme an Arbeits- und Projektgruppen des BMWF und nicht zuletzt die Herausgabe von, einschließlich diesem, 4 Nummern des BUKO-Info. Dazu kam als ebenso singuläres wie arbeitsintensives Ereignis im Sommer dieses Jahres die Übersiedelung des Generalsekretariats der BUKO in die neuen Räumlichkeiten in der Liechtensteinstraße 22a im 9. Wiener Gemeindebezirk; dazu mehr auf Seite 13.

Deutlich verbessert werden konnte die Infrastruktur des Generalsekretariats und zwar personell durch Aufstockung um eine Stelle einer Schreibkraft und auch materiell durch die Möglichkeit, insgesamt 6 Stück PC-Geräte anschaffen zu können. Ich stehe nicht an, mich dafür bei den zuständigen Beamten im BMWF an dieser Stelle bestes zu bedanken.

Daß alles was hier kurz dargestellt wurde, nicht ohne intensive Mithilfe der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kommissionsvorsitzenden und insbesondere der Generalsekretärin, sowie des gesamten Büros zu leisten gewesen wäre, versteht sich von selbst.: Mit dem herzlichen Dank für, die im ersten Jahr meiner Funktionsperiode geleistete intensive Mitarbeit verbinde ich die Bitte, mir diese im Interesse einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung der Bundeskonferenz weiterhin angedeihen zu lassen.

Helmut WURM
Vorsitzender

UOG - NOVELLE

Änderungen gültig seit 1. Oktober 1990

Die wichtigsten durch die jüngste Novellierung des UOG (Bundesgesetz BGBl. 364/1990) eingetretenen Änderungen sind [sinngemäße Wiedergabe, Anmerkungen in eckiger Klammer]:

Terminologie:

Der Ausdruck "Dienstposten" wurde, in Angleichung an das BDG, generell durch den Ausdruck "Planstelle(n)" ersetzt. Der Ausdruck "Sonstige Bedienstete" wurde, außer wenn er in Zusammenhang mit "Dienststellenausschuß" gebraucht wird, generell durch den Ausdruck "Allgemeine Universitätsbedienstete" ersetzt.

Ordentliche Universitätsprofessoren:

§ 21 Abs. 4: In Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen können auch Wissenschaftler ohne österreichische Staatsbürgerschaft zu Mitgliedern bestellt werden (Verfassungsbestimmung).

§ 26 Abs. 2: Das Fakultäts(Universitäts)kollegium hat zwei Jahre [bisher ein Jahr] vor dem voraussichtlichen Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors eine Berufungskommission einzusetzen.

§ 26 Abs. 3: Der Berufungskommission muß wenigstens ein Universitätsprofessor einer anderen in- oder ausländischen Universität oder ein Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation angehören. Für die "Mittelbauvertreter" gilt wie bisher, daß zumindest einer die Lehrbefugnis als Universitätsdozent haben muß, bei Bedarf sind Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen.

§ 28 Abs. 1: Bei der Prüfung und Beurteilung der Kandidaten [gemeint sind: Bewerber um die Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors] sind neben den gesetzlichen Ernennungserfordernissen (Anlage 1 Z 19 zum BDG 1979), die auch den Nachweis pädagogischer Eignung fordern, auch außeruniversitäre wissenschaftliche Tätigkeiten (einschließlich einer Lehrtätigkeit) bzw. facheinschlägige Erfahrungen in der außeruniversitären Praxis sowie die Fähigkeit zur Führung einer Universitätseinrichtung zu berücksichtigen.

§ 28 Abs. 5: Der Besetzungsvorschlag [gemäß § 28

Abs. 2 wie bisher ein gereihter Dreivorschlag; wie bisher ist zu begründen, wenn der Vorschlag weniger als drei Kandidaten enthält; wie bisher ist eine "Hausberufung" besonders zu begründen] ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung spätestens ein Jahr [bisher drei Monate] vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen.

§ 30 Abs. 1: Es wird ausdrücklich angeführt, daß der Ordentliche Universitätsprofessor auch einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des notwendigen Angebotes an Pflichtlehrveranstaltungen zu leisten hat.

§ 30 Abs. 3: Die Vertretung eines fallweise oder durch einen längeren Zeitraum an der persönlichen Erfüllung der Lehrverpflichtung verhinderten Ordentlichen Universitätsprofessors wurde insofern neu geregelt, als dieser selbst im Einvernehmen mit dem Institutsvorstand, bzw. der Institutsvorstand (in der Folge Dekan bzw. Rektor) das Erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung zu veranlassen hat.

Gastprofessoren:

§ 33 Abs. 1: Das Fakultätskollegium kann Gastprofessoren für einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens zehn Semestern bestellen. Der Beschluß bedarf nicht mehr der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern ist diesem nur mitzuteilen.

§ 33 Abs. 2: Für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellte Gastprofessoren sind berechtigt, den Titel "Universitätsprofessor" zu führen und sind organisations- und studienrechtlich Ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt, können aber nicht zum Rektor oder Dekan oder deren Stellvertreter gewählt werden. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 33 Abs. 4: In Ausnahmefällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirats und des zuständigen Fakultätskollegiums für mindestens ein und höchstens drei Semester bestellt werden.

Habilitationsverfahren:

§ 21 Abs. 4: In Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen können auch Wissenschaftler ohne österreichische Staatsbürgerschaft zu Mitgliedern bestellt werden (Verfassungsbestimmung).

§ 15 Abs. 13 lit. f [neu eingefügt]: die Verleihung von Lehrbefugnissen ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 7: Die Lehrbefugnis (venia docendi) wird für ein wissenschaftliches Fach [nicht wie bisher auch für ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches] erworben.

§ 35 Abs. 2: Die Verleihung der Lehrbefugnis bedarf nicht mehr der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern ist diesem nur mitzuteilen.

§ 35 Abs. 4: Das Fakultätskollegium hat eine Habilitationskommission einzusetzen, sofern das beantragte Habilitationsfach seinem Schwerpunkt nach zum Wirkungsbereich der Fakultät gehört. Andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen [bisher mußte auf jeden Fall eine Habilitationskommission eingesetzt werden, die zu prüfen hatte, ob das beantragte Habilitationsfach zum Wirkungsbereich der Fakultät gehört]. Für die Zusammensetzung der Habilitationskommission gelten § 26 Abs. 3 und 4 sinngemäß [d.h. daß der Habilitationskommission wenigstens ein Universitätsprofessor einer anderen in- oder ausländischen Universität oder ein Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation angehören muß und die Mitglieder mit Lehrbefugnis (venia docendi) in der Kommission - wie bisher - eine Mehrheit bilden müssen].

§ 36 Abs. 3: Im zweiten Abschnitt ist/sind die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten nach den bisherigen Kriterien [methodisch einwandfrei; neue wissenschaftliche Ergebnisse; Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung; diese Kriterien müssen alle zusammen erfüllt sein] zu prüfen. Dabei ist ein Gutachten von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, eines von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler einzuholen. Ist letzteres unmöglich, so kann es durch ein Gutachten eines fachzuständigen habilitierten Universitätslehrers einer anderen inländischen Fakultät (Universität) ersetzt werden [bisher: zwei Gutachten von Mitgliedern der Habilitationskommission aus dem Kreise der Universitätsprofessoren]. Wie bisher kann der Habilitationswerber selbst Gutachten vorlegen.

§ 36 Abs. 4: Im dritten Abschnitt sind zur Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers von der Habilitationskommission zwei Gutachten einzuholen [bisher: keine Gutachten nötig].

§ 36 Abs. 5: Im vierten Abschnitt ist ein Kolloquium über das Habilitationsfach unterbesonderer Bedacht-nahme auf die Habilitationsschrift [bisher: Kolloquium über die Habilitationsschrift] zu begutachten.

§ 37 Abs. 1: Gegen die Zurückweisung oder Abweisung des Ansuchens um Erteilung der Lehrbefugnis steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Akademischen Senat (das Universitätskollegium) [bisher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung] offen. Die Fälle, in denen der Bescheid zu beheben [= aufzuheben] ist, sind klarer definiert.

§ 37 Abs. 2: Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung des Ansuchens im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt, so ist vom Akademischen Senat (Universitätskollegium) eine besondere Habilitationskommission einzusetzen, die gemäß § 35 Abs. 4 zusammenzusetzen ist und das Habilitationsverfahren neu durchzuführen hat. Die Mitglieder der besonderen Habilitationskommission aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und des "Mittelbaus" werden auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz [bisher: aus einer von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erstellten Liste zu entnehmen], die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft bestellt. Wie bisher, haben der besonderen Habilitationskommission Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten) anzugehören. Personen, die bereits am Verfahren erster Instanz mitgewirkt haben, dürfen der besonderen Habilitationskommission nicht angehören.

§ 37 Abs. 3 [neu eingefügt]: Bei Säumnis der in erster Instanz zuständigen Organe [Fakultäts(Universitäts)kollegium bei Einsetzung der Habilitationskommission; die Habilitationskommission selbst] geht die Entscheidungspflicht auf Antrag des Bewerbers an den Akademischen Senat (das Universitätskollegium) über. § 37 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Universitätsassistenten:

§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1: Universitätsassistenten können mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden [gemeint ist: ohne Erteilung eines Lehrauftrags]. Diese Bestimmung tritt erst mit dem Wirksamwerden einer Regelung über die Abgeltung der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Kraft.

§ 40 Abs. 3: Bei der Aufnahme von Universitätsassistenten ist der Leiter der Universitätseinrichtung [d.i. im Normalfall der Instituts(Klinik)vorstand] nach Anhörung der Instituts(Klinik)konferenz und des Leiters einer Abteilung, Arbeitsgruppe oder Klinischen Abteilung berechtigt, einen Vorschlag vorzulegen, der mindestens die Namen der drei am besten geeigneten Bewerber enthält. Enthält der Vorschlag weniger als drei Bewerber, so ist dies besonders zu begründen. Die Personalkommission hat aus dem Vorschlag einen Bewerber auszuwählen. Erachtet die Personalkommission den Vorschlag für unzureichend begründet oder im Widerspruch mit den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes, kann sie ihn einmal zur Ergänzung bzw. Änderung zurückverweisen.

§ 40 Abs. 5: Bei der Betrauung eines Universitätsassistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen [vgl. § 23 Abs. 1 lit. b Z 1] hat das Fakultätskollegium auf die Qualifikation und die festgelegten Dienstpflichten des Universitätsassistenten (§ 180 BDG 1989) Bedacht zu nehmen [die bisher in § 40 Abs. 4 vorgesehene Festlegung der Dienstpflichten durch die Personalkommission kommt im Text der Novelle nicht mehr vor].

Vertragsassistenten:

Die Ausschreibung von Planstellen der zweckgebundenen Gebarung kann der Vorsitzende der Personalkommission vornehmen und den Besetzungsantrag [an den Rektor] erstatten [bisher: beides im Zuständigkeitsbereich der Personalkommission].

Lehraufträge:

§ 38 Abs. 8: [neu eingefügt]: Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann den Fakultäten nach Maßgabe der budgetären Mittel Pauschalbeträge [für die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 1 BGLAP] für die Erteilung nichtremunerierter Lehraufträge zuweisen.

§ 43 Abs. 1: Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann den Fakultäten für die Erteilung remunerierter Lehraufträge Budgetmittel in Form von Stundenkontingenten zuteilen. In diesem Fall bedarf die Erteilung remunerierter Lehraufträge nicht mehr der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern ist diesem nur mitzuteilen.

Besetzung von Planstellen:

§ 23 Abs. 5: Der Modus der Ausschreibung von Planstellen ist klarer formuliert. Die Ausschreibungsfrist hat generell mindestens drei Wochen zu betragen.

§ 41 Abs. 4 [neu eingefügt]: Für die Besetzung von Planstellen der zweckgebundenen Gebarung ("zu Lasten eigener Einnahmen") ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

§ 51 Abs. 2 lit. j [neu eingefügt]: der Instituts(Klinik)vorstand hat das Recht, Vorschläge für den Ausschreibungstext und für die Besetzung der dem Institut (der Klinik) zugewiesenen Planstellen [außer Planstellen für Universitätsprofessoren] zu erstatten.

§ 52 Abs. 2 lit. h [neu eingefügt]: die Instituts(Klinik)konferenz hat das Recht, zu Vorschlägen des Instituts(Klinik)vorstandes gemäß § 51 Abs. 2 lit. j Stellung zu nehmen.

Paritäten:

§ 50 Abs. 7: Der "Mittelbau" und die Studierenden haben in die Instituts(Klinik)konferenz so viele Vertreter zu entsenden, wie dem Institut Planstellen für Universitätsprofessoren zugeordnet und am Institut Gastprofessoren gemäß § 33 Abs. 2 tätig sind [siehe dort].

§ 63 Abs. 2: die Zahl der "Mittelbauvertreter" [und gemäß § 63 Abs. 3 auch der Studierenden] im Fakultätskollegium beträgt die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren und der an der Fakultät tätigen Gastprofessoren gemäß § 33 Abs. 2 [siehe dort]. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden.

Wahlbestimmungen:

§ 16 Abs. 9: Rektor und Dekan können in ununterbrochener Reihenfolge zweimal [bisher einmal] wiedergewählt werden.

§ 16 Abs. 13 [neu eingefügt]: Der Akademische Senat (das Universitätskollegium) kann eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Durchführung der Wahlen des Rektors und der Dekane erlassen. Diese ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 Abs. 13 [neu eingefügt]: Die Wahlkommission hat eine Wahlordnung zur näheren Regelung der Wahlen der "Mittelbauvertreter" in akademischen Kollegialorganen zu erlassen. Diese ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen.

Leistungsbegutachtung:

§ 95a [neu eingefügt]: Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag oder nach Anhörung des Akademischen Senats (des Universitätskollegiums) die bisherige Entwicklung universitärer Einrichtungen und Studienrichtungen, die

Auswirkungen von Großinvestitionen sowie die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung einer Begutachtung unterziehen.

Vertretungsorgane der Universitätslehrer:

§ 106 [Neufassung]: Einrichtung einer Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (Professorenkonferenz), zusätzlich zur schon bisher in diesem Paragraphen geregelten Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (BUKO). Aufgaben und Zusammensetzung beider Bundeskonferenzen entsprechen den schon bisher für die BUKO gültigen Bestimmungen. Die Vertreter in der BUKO sind in einer Versammlung aller "Mittelbau-Vertreter der Fakultäts(Universitäts)kollegien [bisher: "Mittelbau"-Vertreter in den Akademischen Senaten (Universitätskollegien)] für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

§ 106a [neu eingefügt]: Vom Akademischen Senat (Universitätskollegium) ist ein Arbeitskreis einzurichten, der die Aufgabe hat, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts durch universitäre Organe entgegenzuwirken. Ihm haben Mitglieder aller Fakultäten anzugehören. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind berechtigt, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen und im Anlaßfall den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen.

Inkrafttreten:

Die Novelle ist mit 1. Oktober 1990 in Kraft getreten. Davon ausgenommen ist § 23 Abs. 1 lit. b Z 1, der erst mit dem Wirksamwerden einer Regelung über die Abgeltung der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Kraft tritt.

Übergangsbestimmungen:

Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen, die vor dem 1. Oktober 1990 konstituiert wurden und ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung und nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

Auszug aus dem Informationsrundsreiben 3/1990 des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer der Universität Innsbruck

Apple Center

Forschung

Avantgardet,

Dieses Avantgarde-Paket'' kannst Du entweder sofort mitnehmen oder auch finanzieren, auf 12 Monate'

tosh Classic

1,44 MB Laufwerk (DOS kompatibel)
mit Tastatur und Maus

- deutsche Benutzerhandbücher
 - Betriebssoftware
 - HyperCard Entwicklungsprogramm
 - 1 Jahr Garantie
- inkl. MwSt.



ctnxts Macwrite''lleMaker11
axWm ~ w ~
umsi- sKeRmt,N.
nwtatam

DL a.
t''trast ~
tag
lost''eaoxe+st+nt.t, o

Microsoft works Bundk ris 3.450,-

zur upw.& sa'
;10 soc Na
ÖS 3

Unsere Serviceleistung im Paketpreis inkludiert: 1 Jahr Garantie auf die Hardware, Installation der Festplatte und der Software im Wert von ös 960,-. Höhere für Fragen bei technischen Problemen und betref Software in Preis inbegriffen. ~~Bestand~~ ~~Bedienung~~ ~~Hand~~ ~~Report~~. Bestellungen werden in der Reihenfolge ihres

244 vom Verkaufswert bei Finanzierung über C(h).
AUe Preise inkl. MwSt. ~~Pmüegden~~ ~~nurfürden~~ Bildungssektor.
Bildungssektornasbrveü ist erfonLHicb.
Änderungen jaderzeit vorbehalten. Angebot solange der Monat reicht

Computer GmbH. Tel.: (0222) 3156 06
A-10ngasse 10
90 allen

KOMMUNIKATION

UNIVERSITÄT - WIRTSCHAFT - GESELLSCHAFT

GEMEINSAME INITIATIVEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, DER BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS, DER BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT:

Aktion "Wissenschaftler für die Wirtschaft"

Praxiserwerb - neue Inhalte für Forschung und Lehre - Erleichterung des Zugangs zu universitärem Wissen für Betriebe - Übergangshilfe für Berufe in der Wirtschaft. Ab 1990 Beteiligung am EG-Bildungsprogramm COMETT II.

Nach fünfjähriger Laufzeit als Modellversuch wird die Aktion seit 1987 als Dauereinrichtung weitergeführt. Universitäts-, Hochschul- und VertragsassistentInnen werden für eine Tätigkeit in der Wirtschaft für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren mit verkürztem Karenzierungsverfahren dienstfreigestellt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Assistent unter Ausschöpfung aller dienstrechtlichen Möglichkeiten wieder auf seine Planstelle an der Universität zurückkehren oder im Unternehmen bleiben. In der Zeit der Abwesenheit des Assistenten vom Institut kann seine Planstelle befristet nachbesetzt werden. Der Dienstvertrag zwischen Assistent und Betrieb wird frei vereinbart. Das Unternehmen erhält einen einmaligen umsatzsteuerfreien Förderungsbeitrag von S 100.000, —

Seit 1982 wurden insgesamt 158 Dienstverhältnisse zwischen Assistenten und Betrieben abgeschlossen. Erfreulich ist, daß in diesem Jahr mit 26 neuen Vertragsabschlüssen das Interesse der Assistenten an der Aktion wieder stärker geworden ist.

Die Wissenschaftler werden vor allem in Verbindung mit Innovationsvorhaben im Produktions- oder Organisationsbereich für praxisbezogene Projekte, wie Aufbau neuer Produktionsanlagen, Einführung von EDV und Kostenrechnung, Tätigkeit als Controller oder im oberen Management, eingestellt. Ein kleiner Teil ist ausschließlich in Forschung und Entwicklung beschäftigt.

Ab 1990 ist für COMETT 11, Programmteil Bc im

Rahmen von "Wissenschaftler für die Wirtschaft" eine Dienstfreistellung österreichischer Assistentinnen für Aufenthalte in Unternehmen im Ausland möglich.

Modellversuch "Wissenschaftler gründen Firmen"

Unterstützung bei der wirtschaftlichen Umsetzung von neuen Ideen, Produkten und Verfahren

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung fördert Unternehmensgründungen von Wissenschaftlern, bei denen wissenschaftliche Erkenntnisse in die wirtschaftliche Praxis umgesetzt werden und die wirtschaftlich aussichtsreich erscheinen, mit einem umsatzsteuerfreien Förderungsbeitrag von S 100.000,-

Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Förderungsbeitrag bis zu S 350.000,- erhöht werden. Dem Teilnehmer/Bewerber wird individuelle Beratung durch Experten angeboten.

Ganz bewußt sollen in diesem Modellversuch nicht nur "High Tech" - Unternehmungen, sondern auch innovative Firmengründungen anderer Sparten gefördert werden. Wissenschaftler aller Fächer an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung können am Modellversuch teilnehmen. Der Modellversuch wurde vor allem für Universitäts-, Hochschul- und VertragsassistentInnen eingerichtet. Teilnahmeberechtigt ist jedoch das gesamte wissenschaftliche Personal. Die Aufnahme in den Modellversuch erfolgt mit gleichzeitigem Ausscheiden aus dem Universitätsdienst. Für den Modellversuch ist noch eine Laufzeit bis 1992 vorgesehen.

Insgesamt wurden bisher 52 Firmengründungen gefördert. Die Mehrzahl sind spezialisierte Unternehmen der Branche Beratungs-, Informations- und

Planungsleistungen; fünf sind produzierende Unternehmen. Einige der Unternehmen sind mit der Umsetzung neuer Technologien im Bereich Umwelttechnik beschäftigt. Insgesamt beschäftigen die Jungunternehmer mittlerweile bereits rund 190 Mitarbeiter.

Kooperationsmodell Wissenschaft + Medien

Verbesserung der Kontakte zwischen Universitäten und Massenmedien; stärkere Präsenz der Wissenschaften in der Öffentlichkeit; Einblick in die Arbeitsweise von Medien

Das Kooperationsmodell wurde Anfang 1989 begonnen. Zur Erprobung ist eine Laufzeit von drei Jahren vorgesehen. Wissenschaftlern wird eine befristete Mitarbeit von sechs bis acht Wochen in Massenmedien ermöglicht. Die Teilnahme erfolgt mit Sonderurlaub. Intention ist nicht, daß die Wissenschaftler in diese Medien überwechseln, sondern daß sie an ihre Institute zurückkehren, um die Erfahrungen an Kollegen weiterzugeben und an der Universität umzusetzen. Langfristig soll erreicht werden, daß an jedem Institut ein Wissenschaftler tätig ist, der Erfahrungen im Umgang mit Medien hat.

Teilnahmeberechtigt sind Professoren, Assistenten, wissenschaftliche Beamte und Vertragsbedienstete aller Fächer. Redaktion und Wissenschaftler treffen ihre Vereinbarungen über die Mitarbeit ohne Einflußnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Wissenschaftler bekommen Einblick in die Arbeitsweise von Medien und Praxis darin, ihr Fachwissen für ein breites Publikum verständlich darzustellen. Ziel ist, durch gegenseitiges Kennenlernen der jeweiligen Arbeitsbedingungen Hemmnisse und Mißverständnisse abzubauen - zum Nutzen einer stärkeren Präsenz der Wissenschaften in der Öffentlichkeit sowie einer vermehrten Information der Bevölkerung über Forschung, Forschungsergebnisse.

Insgesamt haben bisher 35 Wissenschaftler an dem Kooperationsmodell teilgenommen. Die Mehrzahl der Teilnehmer sind Geisteswissenschaftler, Mediziner und Naturwissenschaftler. Zehn der Teilnehmer sind Frauen. Der bisherige Verlauf zeigt eine eindeutige Präferenz der Wissenschaftler für eine Mitarbeit beim ORF und bei einer neuen Tageszeitung. Nach den bisherigen Berichten der Wissenschaftler bleiben in den meisten Fällen die Kontakte auch nach Beendigung des Praktikums weiter bestehen.

Wissenschaftler für die Wirtschaft, Wissenschaftler gründen Firmen, Wissenschaft + Medien Auskünfte, ausführliche Informationsmappen: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung 1/16, Bankgasse 1, 1010 Wien, Tel. 53120 - 4554, Telefax 53120 4540

Mag. Ingeborg KUMPFMÜLLER, Abteilung 1/16, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Kontaktstellen für Anträge und Projekte zu COMETTOOOaOO.....

Ein Program der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit von Universitäten und der Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung für neue Technologien.

APHW DANUBE

Danube Austrian Network of Universities
and Business for Education
Kontaktperson: DiplAng. Manfred HORVAT
Technische Universität Wien
Grußhausstraße 28, 1040 Wien
Tel.: 0222 - 58801 - 4030 Fax: 0222-5054961

APHW APS

Ausbildungspartnerschaft Hochschule - Wirtschaft
Südösterreich
Kontaktperson: Dr. Franz HOLZER
Technische Universität Graz
Lessingstraße 27, 8010 Graz
Tel.: 0316 - 8738395 Fax: 0316 - 8738397

APHW GATT

Central Austria Training in Technologies
Kontaktperson: Dr. Hubert KIRSCHNER
Technologiezentrum Salzburg
Jakob-Haringer-Straße 1, 5020 Salzburg
Tel.: 0662 - 54888 Fax: 0662 - 54889

APHW CATT

Außenstelle Linz
Kontaktperson: Mag. Franz REITBAUER
Linzer Innovations- und Gründerzentrum
Wiener Straße 131, 4020 Linz
Tel.: 0732 - 49351600 Fax: 0732 - 49358

APHW ATTAC

Alpine Technology Training Association Centre
Kontaktperson: Dr. Hans LEDA
Universität Innsbruck
Innrain 52, 6020 Innsbruck
Tel. und Fax: 0512 - 5072708

GASTKOMMENTAR

PLANUNG UND STATISTIK

Alle angeführten Beispiele/Zitate sind frei erfunden und haben keinerlei Ähnlichkeit mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Seit etwa zwei Jahren gibt es eine Arbeitsgruppe der Hochschulplanungskommission, die sich mit der Frage auseinandersetzt, wie man hochschuleigene Planung, also universitätsinterne Planungsprozesse, in Gang setzen und/oder verbessern könnte. Der Schwerpunkt der Debatte bewegte sich in den ersten Sitzungen vorwiegend um den Themenkreis Hochschulmanagement. Mehr Hochschulmanagement, und damit meinte man vor allem eine nach innen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gegenüber stärkere Führung, würde quasi automatisch hochschuleigene Planung konstituieren. Einzelne Arbeitsgruppenmitglieder entwickelten Modelle einer Neuorganisation der Führungsspitze der Universität, die in der Arbeitsgruppe diskutiert werden sollten. Die Arbeitsgruppe drohte in der Sackgasse einer abstrakten Diskussion von Führungsmodellen zu enden. Inhalt und Stil der Auseinandersetzung in der Arbeitsgruppe hatten etwas von der Logik jener Beamtengespräche über Verwaltungsprobleme entwickelt, die in der einen oder anderen Form mit der Feststellung eines oder aller Beteiligten enden "Wenn's mich nur lassen würden" und unausgesprochen, "dann würde ich die Ministeriums(Universitäts)welt schon in Ordnung bringen". In der Ministerialbürokratie bedeutet diese Redewendung ebenfalls unausgesprochen "Wenn ich der Minister wäre, dann ...". Diese typisch beamtische Reaktionsweise auf ein Problem signalisiert immer genau das Gegenteil von dem, was sich oberflächlich besagt, nämlich daß der Betreffende unter keinen Umständen selbst etwas mit dem Problem zu tun haben will. Ähnlich ist es der Arbeitsgruppe "Hochschuleigene Planung" ergangen. Sie stülpte dem Planungsproblem eine Führungsstrukturdebatte über, um sich mit der Sache nicht wirklich auseinanderzusetzen zu müssen und stolperte damit in eine klassische Bürokratismusfalle. Sie hat damit ausgerechnet zu der Frage, wie man mehr Rationalität in die Selbstverwaltung bringt, ein Musterbeispiel an Rationalitätsverweigerung geliefert: Die Flucht vor der Problemanalyse in einen blinden, d.h. wenig er-

fahrungsbefugten, aufs erste verbalen Aktionismus. Die Debatte über die verschiedenen konkurrierenden Führungsmodelle hätte zu keinem vernünftigen Ende führen können, da keine aus einer erfahrungsbezogenen Analyse hervorgegangenen Argumente verfügbar waren, um eine Entscheidung für das eine oder andere Modell zu fällen.

Die Gründe für das Problemfluchtverhalten werden deutlich, wenn man die Ergebnisse einer späteren Arbeitsphase vorwegnimmt. Mit einer Änderung der Verwaltungsform war es gelungen, die Gruppe zu einer Analyse des Planungsproblems und zwar am konkreten Beispiel der Lehrauftragsvergabe, zu bringen. Dazu hatte sich die Arbeitsweise der Gruppe völlig ändern müssen. Sie mußte von den Höhen der Diskussion einer UOG-Novelle in die Niederungen der alltäglichen Praxis der Lehrauftragsvergabe herabsteigen und sich mit dieser intensiv auseinandersetzen. Das war nicht mehr Arbeit, sondern ein relativ schmerzlicher Prozeß von Realitätsgewinn. Der Befund war nämlich in Summe nicht besonders angenehm. Umfang und Verteilung der Lehraufträge wären über weite Strecken weder bedarfsgerecht noch wirtschaftlich vertretbar. Aufs Ganze gesehen, seien sowohl Ergebnis als auch Vergabepaxis relativ wildwüchsig geworden. Die Verantwortung für diesen Zustand läge sowohl beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als auch bei den Universitäten, weil beide dieses System aufrechterhalten würden, obwohl es von niemanden mehr gesteuert werde und auch nicht mehr steuerbar wäre.

Ausgehend von der Analyse der Lehrauftragsvergabe wurde eine Reihe von allgemeinen Voraussetzungen für die Installierung hochschuleigener Planung formuliert, von denen eine die Verfügbarkeit von "objektivierter Information" sein sollte. Mit der Einführung der objektivierten Information als Planungsvoraussetzung wurde, wenn man so will, in der Arbeitsgruppe Hochschuleigene Planung die Hochschulstatistik ein zweites Mal erfunden. Solche Nacherfindungen von Statistik finden derzeit nicht nur in Arbeitsgruppen statt. Tatsächlich werden an manchen Universitäten, deren Rektoren den Schritt

ins Hochschulmanagementzeitalter vollziehen wollen, zuerst einmal vor allem Statistiken produziert.

Diese Wiederholung von Prähistorie der Einführung von Statistik in die Verwaltung ist nicht nur wegen ihres Kuriositätswertes interessant, sondern weil sie in einer Art Kurzgeschichte die Bedingungen aufzeigt, unter denen der Bedarf an "objektiver Information" in der Verwaltung entsteht. Die Einführung von Statistik als Grundlage von Verwaltungshandeln signalisiert aufs erste einmal die Notwendigkeit und tendenziell auch den Willen zu einem realitätsbezogenen und planvollen Handeln. Mehr aber auch nicht. Die Hochschulstatistik kann schon lange eine amtliche geworden sein, ohne - um den Extremfall zu formulieren - irgendetwas zu einer qualitativen Verbesserung der Verwaltung beigetragen zu haben. Dieses Problem möchte ich eher unsystematisch als systematisch und eher beispielhaft demonstrierend nachgehen, und zwar von zwei Zugängen aus:

- a) Was passiert, wenn Informationen und Entscheidungsprozeß desintegriert parallel laufen?
- b) Welches sind die positiven Voraussetzungen einer informierten Planung, also auch einer integrierten Informationsproduktion und -verwendung?

Desintegration von Information und Entscheidung

Trotz umfangreichster Statistikproduktion kann der Rationalisierungs- und Planungsansatz bei der Informationsproduktion stehenbleiben. Es kommt zu einem oft lange andauernden Nebeneinander von Informations- und Entscheidungsprozeß, weil es nicht gelingt, die Entscheidungsprozesse selbst zu ändern. Das klassische Verwaltungshandeln ist auf den Einzelfall abgestellt. Das gilt für die Hochschulverwaltung z.B. de facto für den gesamten Bereich der Ressourcenverteilung, ob es sich um Planstellen, Raum oder Investitionsmittel handelt. Formal entscheidet das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jährlich z.B. über die Vergabe von zehntausenden Wochenstunden Lehraufträgen. Stark vereinfacht sieht der Entscheidungsprozeß folgendermaßen aus. Institutsvorstände stellen die Anträge, die von der Fakultät ohne nennenswerte Korrektur als Paket von Einzelanträgen im Dienstweg an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gehen und im Ressort genehmigt werden oder auch nicht. Theoretisch ist jeder einzelne Lehrauftrag auf allen Ebenen einer Bedarfsprüfung zu

unterziehen. Aber Antragstellung, Vorgenehmigung durch die Fakultät und Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erfolgen nach weitgehend uneinheitlichen Kriterien, die für keinen der am Entscheidungsprozeß Beteiligten wirklich transparent sind. Daß überhaupt noch entschieden wird, gelingt nur durch eine radikale Vereinfachung des Entscheidungssystems. Theoretisch müßte jedes Jahr jeder Lehrauftrag neu genehmigt werden. De facto wird aber nur über Zuwächse entschieden; der schon einmal genehmigte Bestand wird also grosso modo gerechtfertigt angesehen und außer Streit gestellt. Die Zuwächse sind zumindest noch scheinbar überschaubar und partiellen Bedarfsüberprüfungen zugänglich, auch wenn diese Zuwächse nach ähnlich uneinheitlichen und oft zufälligen Kriterien entschieden wird, die bereits für die Entscheidungen über den festgeschriebenen Bestand maßgeblich waren. Über die Jahre hinweg kommt es damit zu einer rapiden Akkumulation von Fehlentscheidungen. Dieses System wurde 1985 durch die Einführung von sogenannten Kontingenten für die einzelnen Fakultäten halb formalisiert und ist mit der UOG-Novelle 1990 gesetzlich verankert worden.

Dieses Entscheidungssystem - oder auch Nichtentscheidungssystem - braucht keine Überblicksinformation. Es funktioniert auch dann, wenn keiner der Beteiligten über den unmittelbaren Einzelfall hinausgehende Informationen besitzt. Es werden zusätzliche Lehraufträge über fünf Parallellehveranstaltungen in Statistik und drei über Informatik etc. verhandelt, und nicht mehr. Überblicksinformation ist nicht nur überflüssig, sie stört sogar. In dem Augenblick, in dem in den Entscheidungsprozeß z.B. eine Statistik über den Bestand an Lehraufträgen von Statistikinstituten eingeht, stellte sich die Frage, warum das Institut A weitere fünf Parallellehveranstaltungen braucht, obwohl Institut B schon seit Jahren mit nur der Hälfte auskommt usw. Diese Fragen dürfen aber überhaupt nicht gestellt werden, weil mit ihr der außer Streit zu stellende Gesamtbestand zur Verhandlung stehen würde und damit das Einzelfallentscheidungssystem überhaupt. Die Statistik übernimmt in dieser Situation eine Art Afterfunktion. Sie stellt im nachhinein dar, was denn in Summe wieder einmal herausgekommen ist. In der kollegialen Version kann das bedeuten, einem Kollegen, der den Überblick verloren hat, bei der Erklärung zu helfen, woher die neuerliche Steigerung der Ausgaben für Lehraufträge um 50 Millionen Schilling resultiert. Oder es kann bedeuten, der Lehrauftragsvergabe im nachhinein mittels Wort- und Zahlenspielerei einen Plan zu unterlegen, der nie exi-

stiert hat. Dazu gehören die entsprechenden sprachlichen Fehlleistungen, wie z.B.: "Im Beobachtungszeitraum war die Durchführung des SOWI-Gesetzes der Schwerpunkt einer, planvollen und überlegten Lehrauftragsvergabe. 36 Prozent des Zuwachses entfielen auf diesen Fachbereich" usw. Auf diese Weise kann sich die Statistik im Geschäft halten. Unkollegialen Daten und Darstellungen, die die Irrationalität einer Gesamtverteilung von Lehraufträgen offenlegen würden, werden meist nicht erstellt und wenn, dann schlichtweg ignoriert. Sie finden keinen Abnehmer, es sei denn durch eine Arbeitsgruppe Hochschuleigene Planung, die nicht unter Entscheidungszwang steht.

Das Informationsabwehrverhalten im Entscheidungsprozeß und in der Evaluierung der Entscheidungen ist nämlich systemimmanent gesehen durchaus rational. Für den einzelnen Beamten ist es ohne Perspektive auf eine Veränderung unerträglich, dauernd mit den dysfunktionalen Ergebnissen seiner Arbeit konfrontiert zu sein. Das führte nur zu Arbeitsstörungen. Beamte können daher ein beachtliches Talent entwickeln, eventuell verunsichernden Überblicksinformationen zu entgehen, bis zu dem Level, daß der den einzelnen Akt übergreifende Informationsbedarf auch durch die Hochschulbe-

richterstattung der Boulevardpresse bestens abgedeckt werden kann. Im Jargon der Organisationswissenschaft wird dieser Zustand etwas vornehmer mit der Formel beschrieben: "Das Organisationsbewußtsein sei stark unterentwickelt".

In der Situation eines systematischen Nebeneinanders von Entscheidung und Information, in der es überwiegend Berührungspunkte obiger Art gibt, entwickelt die Informationsproduktion eine erhebliche Eigendynamik. Diese Eigendynamik entwickelt sich aber nicht nur nach der Eigengesetzlichkeit organisierter Statistikproduktion, sondern ist auch als Reaktion auf die Mängel der Entscheidungsprozesse der Gesamtorganisation zu sehen, der die Statistik zugeordnet ist. Die Statistik kann die Funktion übernehmen, die mehr oder weniger offen zutage tretenden Mängel der Administration in allen möglichen Formen scheinbar zu beheben. An die Stelle der Information tritt der Zahlenzauber.

Fortsetzung im nächsten BUKO-Info zu den Themen "Zahlenzauber, "Dorfklatsch" und "Voraussetzungen hochschuleigener Planung".

OR Mag. Walter STEINBACHER, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abt. III16

KURZBERICHTE

Die Bundeskonferenz hat in der Vergangenheit in vielen Diskussionen und Stellungnahmen ihrer Forderung nach einer befriedigenden Lösung der sogenannten "Existenzlektoren" - Problematik Ausdruck verliehen. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen hat sie in ihrer Plenarsitzung am 4. Oktober 1990 die folgende Resolution einstimmig beschlossen und einem weiten Verteilerkreis, einschließlich Bundesminister Busek, überreicht.

RESOLUTION

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals fordert die Bundesregierung mit Nachdruck auf, dem Willen des Nationalrates zu entsprechen und durch die sofortige Zuteilung einer entsprechenden Anzahl von Planstellen die schwerwiegenden Probleme der "Existenzlektoren" an Kunsthochschulen und Universitäten zu lösen.

Es ist für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die dem Verwendungsbild eines Hochschullehrers entsprechen, unzumutbar, viele Jahre ohne arbeitsrechtliche Absicherung hauptberuflich an Hochschulen zu lehren, und mit Kettenverträgen, die jederzeit als einseitiger Hoheitsakt storniert werden können, abgespeist zu werden.

Dieser grobe soziale Mißstand wurde auch in den Antworten der im Parlament vertretenen Parteien auf die "10 hochschulpolitischen Fragen" der Bundeskonferenz eindeutig verurteilt und die Sanierung für die kommende Legislaturperiode versprochen.

Da die Umwandlung der Lehraufträge in Dienstverträge für das Budget keine wesentlichen Belastungen bringt - es werden keine zusätzlichen Lehrer angestellt - fordert die Bundeskonferenz die Fortsetzung der seinerzeitigen Lektorenaktion!

Umzug der Bundeskonferenz in die Liechtensteinstraße 22a

Genese:

Verursacht durch die teilweise beengte Raumsituation der Bundeskonferenz in der Schottengasse 1 einerseits und dem sanften Drängen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die Schottengasse 1 für ihren eigenen Raumbedarf freizumachen, andererseits, hat sich die BUKO im Frühjahr des Jahres auf "Raumsuche" begeben. Nach so mancher Besichtigung mit deprimierendem Ergebnis wurde Anfang Juni die Liechtensteinstraße 22a im 9. Wiener Bezirk ausfindig gemacht, die zu einem einigermaßen vernünftigen Mietpreis und voll adaptiert angeboten worden war. Wir standen damit erst am Anfang eines zeitaufwendigen Prozesses, hieß es doch, alle nötigen Anträge zur Anmietung der Liechtensteinstraße durch das BMWF zu stellen, auf alle Genehmigungen zu warten, und nicht zuletzt zu übersiedeln. Dies unter dem Wissen, daß noch eini-

ges fehle, was für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Bürobetriebes vonnöten ist. Dank der bereitwilligen Unterstützung des Ministeriums ist mittlerweile das Wichtigste geschafft und die nervende Zeit der Übersiedlung fast schon wieder vergessen. Hieß es doch mit 29. Juni von zuständiger Seite, daß die Liechtensteinstraße ab sofort für Zwecke der Bundeskonferenz angemietet werden wird, (die Rektorenkonferenz wird im übrigen im Herbst nächsten Jahres nachziehen) und wir uns darauf einstellen mögen, die neuen Räumlichkeiten umgehendst zu beziehen. Die offizielle Bestätigung der Anmietung hielten wir allerdings erst am 31. Juli, rückdatiert auf 13. Juli in Händen, sodaß auf Grund dieser zeitlichen Verzögerung, unter anderem die Spedition insgesamt zweimal abbestellt werden mußte.



Standortbeschreibung:

In guter infrastrukturellen Umgebung stehen dem Büro der Bundeskonferenz in einem Altbau, verschönt durch die Schaufensterfassade der Glasfirma STÖLZLE, nun ein Vorsitzendenzimmer, ein Generalsekretärszimmer, fünf weitere Büroräume und ein großer Sitzungsaal von ca. 70 m² zur Verfügung.

Mit ihrem Standort in der Liechtensteinstraße 22a ist die Bundeskonferenz vom Verkehrsknoten Schottentor zu Fuß in zehn Minuten erreichbar. Die nächsten Haltestellen sind Schlickplatz (Linie D, 40A), Schwarzspanierstraße (Linie 37, 38, 40, 41, 42).

Renate DENZEL, Generalsekretärin

Technova International mit Wissenschaftsmesse

Die Veranstalter - das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, das Land Steiermark und die Stadt Graz - laden Sie herzlich ein, als Wissenschaftler Ihre Forschungsprojekte und neuen technischen Entwicklungen der Wirtschaft und der gesamten Öffentlichkeit auf der Technova International und Wissenschaftsmesse zu präsentieren.

In zwei unterschiedlichen Ausstellungsbereichen werden Wirtschaft und Wissenschaft unter dem Motto "Qualität als Basis für zukünftige Wirtschaftserfolge" gemeinsam vom

5. - 7. JUNI 1991
auf der Grazer Messe International

ausstellen.

Nicht nur naturwissenschaftliche, sondern ebenso geisteswissenschaftliche und künstlerische Hochschulinstitute sind ein bedeutender Teil des Gesamtspektrums österreichischer Spitzenausbildungsstätten, selbst wenn diese Fachgebiete auf der Forschungsebene scheinbar keine direkte Beziehung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft aufweisen. Deshalb sind diese Wissenschafts-Disziplinen

genauso wie die Technova International, der Fachmesse für Neue Technologien und Innovation, ein wesentlicher Bestandteil dieser Messeveranstaltung mit ihren fünf Ausstellungsschwerpunkten.

- * Forschung - Qualitätssicherung für die moderne Wirtschaft
- * Innovative Verfahren, Produkte und Design
- * Umwelttechnik
- * Informations- und Kommunikationstechnik
- * Flexible Automation

Von Seite des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung besteht die Absicht, die universitäre Forschung stärker auf internationalen Fachausstellungen und Messen zu präsentieren. Im Rahmen dieser Aktivitäten hat jede Universität und Kunsthochschule sogenannte Messebeauftragte gewählt, die Ihnen in Zukunft bei allen, durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unterstützten Messen als Ansprechpartner dienen werden.

Messebeauftragung des BMWF

Universität Wien:
[Univ.-Doz. DI Dr. P. BAION](#)
Inst. L. Festkörperphysik
Strudlhofgasse 4, 1090 Wien
Tel.: 34 26 30

Universität Wien:
[Univ.-Doz. Dr. W. SZAIVERT](#)
Inst. f. Numismatik
Fr.-Klein-Gasse 1, 1190 Wien
Tel.: 34 76 41

Univ. f. Bodenkultur Wien: *Universität Linz:*
Univ.-Ass. DI: J. FÜRST
Inst. f. Wasserwirtschaft
Gr.-Mendelstr. 33, 1180 Wien
Tel.: 34 25 00-363
Mag. Wolfgang ASTECKER
Schloßgebäude
4040 Linz-Auhof
Tel.: 0732/2468-644

Universität Graz:
Dr. Christian REISER
Außeninst. d. Univ. Graz
Universitätspl. 3, 8010 Graz
Tel.: 0316/380-2114

Universität Innsbruck:
[O. Univ. Prof. Dr. N. WIMMER](#)
Inst. f. öffentl. Recht u. Politikw.
Innrain 80, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/507-2680, 2681 DW

Veterinärmed. Univ. Wien: *Universität Klagenfurt:*
Dr. Reingard HOFBAUER
Inst. f. Öffentlichkeitsarbeit
Linke Bahng. 11, 1030 Wien
Tel.: 711 55-0
Mag. Heinz RADITSCHNIG
Außeninst. der UBW
Univstr. 65-67, 9020 Klfg.
Tel.: 0463/5317-201

Universität Salzburg:
Dekan UProf. Dr. A. KYRER
Inst. f. Wirtschaftswiss.
F. Porsche-Str. 8, 5020 Sbg
Tel.: 0662/8044-3700

Techn. Universität Graz:
DI. Dr. Franz HOLZER
Außeninstitut der TU-Graz
Lessingstr. 27, 8010 Graz
Tel.: 0316/873-8395

Wirtschaftsuniv. Wien:
Mag. Alexandra SILLER
Außeninst. d. WU-Wien
Augasse 2-6, 1090 Wien
Tel.: 347541/977

Techn. Universität Wien:
N.N.
Montanuniversität Leoben:
N.N.

HSf. angew. Kunst Wien:
Dr. Christian REDER
Lehrkanzel f. Kunst u.
Wissenstransfer
O.-Kokoschka-Pl. 2, 1010
Tel.: 711 11

*HSf. Musik u. darstellende
Kunst in Salzburg:*
Rektor
[O.HSProf.Dr. G. BAUER](#)
Mirabellpl. 1, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/75 5 34

*HSf. künstlerische und
industrielle Gest. Linz:*
Walter HAGER
Veranstaltungsreferat
Hauptpl. 8, 4020 Linz
Tel. 0732/73485

BVFA Arsenal
HR Mag.DDr. D. SAUER
Faradaygasse 3, 1030 Wien
Tel.: 78 25 31,

*HSf. Musik u. darstellende
Kunst in Wien:*
AssProf.Mag.G. WIDHÖLM
Inst.f.Wiener Klangstil
Singerstr.26, 1010 Wien
Tel.: 512 68 33 - 15 DW

*HSf. Musik u. darstellende
Kunst in Graz:*
Mag.I.THOENELT-WINTER
Referat f. Auslandsbez.
Leonhardstr. 15, 8010 Graz
Tel.: 0316/389-1106,1107 DW

*Österr. Forschungs-
zentrum Seibersdorf.*
Dr. Gerhard SCHWACH
2444 Seibersdorf
Tel.: 02254/80

*Akademie der bildenden
Künste in Wien:*
Prof.Mag.H.HALLWIRTH
Schillerplatz 3, 1010 Wien
Tel.: 588 16 - 0

Daneben stehen Ihnen, speziell für die Veranstaltung "Technova International '91 und Wissenschaftsmesse" von der Technova Initiative nominierte Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Per-

sonen sind größtenteils mit den Messebeauftragten ident, andernfalls jedoch eine Ergänzung zur Initiative des BMWF.

Ansprechpartner Wissenschaftsmesse 1991

TU-GRAZ
[Dipl.-Ing. Dr. E. HOLZER](#)
Außeninstitut der TU-Graz
8010 Graz, Lessingstr. 27
Tel.: 0316/873-8396

UNIVERSITÄT GRAZ
Dr. Christian REISER
Außeninstitut der Uni Graz
8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: 0316/380-2114

UNIVERSITÄT LINZ
Kurt LANGHAMMER
Inst.f.Systemwissenschaft
Johann Kepler Universität
4024 Linz, Altenbergstr. 69
Tel.: 0732/2468-897

UNIVERSITÄT SALZBURG
Frau Dr. KLEIBEL
Universität Salzburg
5020 Salzburg, Residenzplatz 1
Tel.: 0662/8044-0

*HSf. MUSIK u. DARST.
KUNST in GRAZ*
O.HSProf. Sebastian BENDA
Rektor
8010 Graz, Leonhardstr. 15
Tel.: 32 0 53

MONTANUNI LEOBEN
Dr. Helmut FEBERGER
TECHNOVA
8053 Graz, Grottenhofstr. 3
Tel.: 03842/46010-41
(Außenstelle Leoben)

UNI KLAGENFURT
Dr. Hildegard ENZINGER
Inst.f.Schulpädagogik
Universitätsplatz 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/5317-566

UNI INNSBRUCK
Univ.-Doz.Dr. Alois SARIA
Univ.-Klinik für Psychiatrie
6020 Innsbruck, Anichstraße 35
Tel.: 0512/5040-3710

*TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN, WIRTSCHAFTSUNI-
VERSITÄT WIEN, VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSI-
TÄT WIEN*
Mag. DDr. Renate DENZEL
Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals
Lichtensteinstraße 22a, 1090 Wien
Tel.: 3199315-13

*UNIVERSITÄT WIEN, BOKU, AKADEMIE DER BILDEN-
DEN KÜNSTE, HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DAR-
STELLENDEN KUNST*
Mag. Gerhard BERKA
Halsriegelstraße 17
2500 Baden bei Wien
Tel.: 02252/80 41 05

Anmeldeschluß für die Technova International '90 mit Wissenschaftsmesse ist der 15. 2. 1991.

*Renate DENZEL
Generalsekretärin*

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals, Liechtensteinstr. 22a,
1090 Wien, Tel.: 0222/3199 315-0, 3199 316-0
Telefax: 31 99 317

Vorsitzender: Univ.-Doz.Dr.Hehnut WURM

Redaktion: Mag.DDr.Renate DENZEL

Layout: Andrea PILLHOFER

Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4,
1070 Wien

P.b.b.

Erscheinungsort **Wich**

Verlagspostamt 1090 Wicri

Postgebühr bar bezahlt

DRUCKSACHE